

Der



Bogensportverband
Baden-Württemberg e.V.

Aufnahmeordnung (AO)

Inhaltsverzeichnis

§	Nr.	Titel	Seite
§	1	Allgemeines	3
§	2	Zuständigkeit	3
§	3	Verfahren	3
§	4	Sportliche Voraussetzungen	4
§	5	Organisatorische Voraussetzungen	4
§	6	Bestandsschutz	5
§	7	Rechtscharakter und Inkrafttreten	5

§1 Allgemeines

- 1 Unter Bezug auf den §6 Abs. 2 der Satzung wird folgende Aufnahmeordnung (AO) in kraftgesetzt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Bogensportverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW).

§2 Zuständigkeit

Das Präsidium wird von einer Aufnahmeanfrage (Voranfrage) eines Bewerbers durch angesprochene Organe des BVBW informiert und bereitet eine Stellungnahme zur Aufnahme in den BVBW in Anwendung der folgenden Bestimmungen vor.

§3 Verfahren

- 1 Dem Bewerber sind durch die Geschäftsstelle folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) eine schriftliche Stellungnahme des Präsidiums zur Aufnahme in den Verband mit Nennung der Voraussetzungen, die der Bewerber zu erfüllen hat.
 - b) einen Aufnahmeantrag des BVBW mit entsprechenden Hinweisen.
 - c) Folgende weitere Unterlagen sind dem Bewerber auszuhändigen.
 - Satzung des BVBW
 - Beitrags- und Gebührenordnung
 - Jugendordnung
 - Informationsmaterial des Verbandes bzw. Bundesverbandes
- 2 Der Aufnahmeantrag des Bewerbers als bogensporttreibender Verein oder Sportverein mit bogensporttreibender Abteilung muss schriftlich vorliegen. Ihm müssen beigelegt sein:
 - a) Kopie des Protokolls der Gründungsversammlung des Antragstellers.
 - b) Vereinssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung.
 - c) Aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports gem. §52 Abs. 2 Ziffer 2 der Abgabenordnung.
 - d) Nachweis der Eintragung des Aufnahmebewerbers beim zuständigen Registergericht.
 - e) Nachweis der in den §§3-4 angeführten Aufnahmevoraussetzungen.
 - f) Einzugsermächtigung für Beiträge und Startgelder
 - g) Benennung von mindestens zwei Ansprechpartner im Verein / Abteilung
 - h) Eine Auflistung der anzumeldenden Personen mit Vorname, Name, Strasse, Plz, Ort, Geburtsdatum, Telefon, eMail.
 - g) Falls vorhanden, Angabe der eigenen Webseite.
- 3 Nach Prüfung der eingereichten Aufnahmeunterlagen wird der Verein, die Abteilung schriftlich informiert. Eine Mitgliedschaft wird außerdem urkundlich schriftlich bestätigt. Jede gemeldete Person erhält einen Mitgliedsausweis des DBSV, der bis zum Ende der Mitgliedschaft gültig ist.

§4 Sportliche Voraussetzungen

Sportvereine müssen Sport im Sinne der nachfolgenden Definitionen betreuen:

- 1 Die Ausübung des Bogensports muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt.

Diese eigenmotorische Aktivität ist ausgeschlossen bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeiten, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung des Menschen.

- 2 Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivität muss Selbstzweck der Betätigung sein.

Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.

- 3 Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.

Dieses ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzlichen Regeln beinhalten.

§5 Organisatorische Voraussetzungen

- 1 Als bogensporttreibende Vereine oder Abteilungen sind diejenigen Vereine anzusehen, die

- a) Im Sinne von §52 Abs. 2 Ziffer 2 der Abgabenordnung wegen Förderung des gemeinnützigen Zwecks Sport steuerbegünstigt sind und
- b) Innerhalb ihres Vereins Jugendarbeit in nicht unerheblichem Umfang betreiben.

- 2 Als Sportvereine mit besonderen Aufgaben können Vereine aufgenommen werden, die diese Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Fördervereine sind. Vereine, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:

- a) Leistungs- oder Breitensport- oder Freizeitsport oder
- b) Vertretung kleiner oder mittlerer oder großer Vereine oder
- c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe
- d) Vertretung abweichender Spielarten einer bereits im BVBW vertretenen Bogenart.

§6 Bestandsschutz

Die Voraussetzungen nach den §§3 und 4 gelten nicht für Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufnahmeordnung Mitglied im BVBW waren.

§7 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung, die nicht Bestandteil der Satzung des BVBW ist, tritt nach der Vorstellung in der Mitgliederversammlung am 24. April 2010 in Kraft.